

## Geschäftsordnung der Berufsgruppenversammlungen

### §1 Einberufung

1. Die Berufsgruppenversammlungen treten mindestens einmal jährlich zur Vorbereitung der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Sie sind ebenfalls einzuberufen zur Vorbereitung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die über Gegenstände nach §8 Absatz 5 der Satzung entscheiden soll.
2. Vorstand und/oder Verwaltungsrat beschließen ferner mit einfacher Mehrheit die Durchführung weiterer Berufsgruppenversammlungen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wobei diese Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren ergehen können.
3. Die Festsetzung von Zeit und Ort einer Berufsgruppenversammlung (Einberufung) sowie die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat. Jede Einberufung ist unverzüglich auf der Webseite der VG Bild-Kunst zu veröffentlichen.
4. Die Einladung zu den Berufsgruppenversammlungen erfolgt durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Sie oder er bestimmt eine geeignete Versammlungsstätte am Tagungsort. Form- und Fristanforderungen ergeben sich aus der Satzung.
5. Die einberufene Versammlung kann von dem zuständigen Einberufungsorgan aus wichtigem Grund bis zur Eröffnung der Versammlung abgesagt oder verlegt werden.

### §2 Sprache

Einladung, Anträge und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit den Berufsgruppenversammlungen erfolgen in allen Medien zu ihrer Wirksamkeit in deutscher Sprache. Andere Sprachfassungen können zusätzlich angeboten werden, jedoch geht im Zweifel die deutsche Fassung vor. In der Berufsgruppenversammlung müssen alle Redebeiträge in deutscher Sprache abgegeben werden.

### §3 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung

1. Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes aus den Reihen der Mitglieder müssen von insgesamt sieben Mitgliedern schriftlich der Geschäftsstelle mindestens zehn Wochen vor dem Versammlungstag zur Kenntnis gegeben werden. Es genügt, wenn der oder die Antragsteller\*in den Antrag eigenhändig unterschreibt und die übrigen sechs unterstützenden Mitglieder ihren Willen gegenüber der Geschäftsstelle in Textform zum Ausdruck bringen.

2. Der Antrag muss eine konkret formulierte Beschlussvorlage für die Berufsgruppenversammlung oder einen konkret formulierten Diskussionsgegenstand enthalten. Die Geschäftsstelle leistet bei Bedarf Formulierungshilfe.

3. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied nimmt den Antrag in die Tagesordnung auf, wenn er form- und fristgerecht gestellt wurde, nicht rechtsmissbräuchlich ist und wenn er auf kein Begehren gerichtet ist, welches in den Kompetenzbereich eines anderen Organs der VG Bild-Kunst fällt.

### §4 Teilnahme

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an der Berufsgruppenversammlung, welches insbesondere das Recht auf Anwesenheit, das Recht auf Wortbeiträge, das Antragsrecht sowie das Stimmrecht enthält. Reise- und eventuelle Übernachtungskosten werden nicht erstattet. Jedes Mitglied mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen, wenn dies erforderlich ist.

2. Jedes Mitglied kann sein Recht auf Teilnahme an der Berufsgruppenversammlung gemäß Absatz 1 durch eine\*n Vertreter\*in ausüben lassen. Das Nähere regelt die Satzung sowie die „Richtlinie Stimmübertragung“.

3. Absatz 1 gilt für Ehrenmitglieder entsprechend. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglied sind, haben allerdings kein Antrags- und kein Stimmrecht. Ehrenmitgliedern werden Reise- und eventuelle Übernachtungskosten erstattet.

4. Absatz 1 gilt für Vertreter\*innen der Aufsichtsbehörde sowie für die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder, die über keinen Mitgliedschaftsstatus verfügen, entsprechend mit der Maßgabe, dass sie über kein Antrags- und kein Stimmrecht verfügen.

5. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied nimmt an der Berufsgruppenversammlung vor Ort teil, unterstützt die Versammlungsleitung und hat jederzeit das Recht auf Wortbeiträge, jedoch kein Antrags- und kein Stimmrecht. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstellen sowie weitere Spezialist\*innen, zum Beispiel aus den Bereichen der Wirtschaftsprüfung, der Steuerberatung oder der technischen Dienstleistung zur Versammlung hinzuziehen.

6. Vertreter\*innen weisen dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied vor Beginn der Versammlung ihre Berech-

tigung sowie die Zahl der durch sie vertretenen Stimmen nach.

7. Die Versammlung kann Gästen im Einzelfall das Recht auf Anwesenheit durch Mehrheitsentscheid zusprechen.

8. Von der Berufsgruppenversammlung findet keine elektronische Direktübertragung statt. Ebenso wenig wird eine Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe angeboten.

## §5 Versammlungsleitung

1. Die Berufsgruppenversammlung wird von der oder dem Berufsgruppenvorsitzenden geleitet, bei Verhinderung von dem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied der gleichen Berufsgruppe. Ist auch dieses verhindert, wird eine Versammlungsleitung gewählt.

2. Ist eine Wahl erforderlich, so wählt die Versammlung eine\*n Wahlleiter\*in. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhält. Vor der Wahl informiert die Wahlleitung die Anwesenden über die anwesenden Vertreter\*innen gemäß §8 Absatz 2.

## §6 Saalordnung

1. Die Versammlungsleitung nimmt das Ordnungsrecht in der Versammlung und das Hausrecht des Vereins wahr. Vor Eröffnung und nach Schließung der Versammlung nimmt dieses Recht das geschäftsführende Vorstandsmitglied wahr.

2. Im Versammlungsraum ist das Rauchen nicht gestattet. Mobilfunkgeräte sind stumm zu schalten. Ton- und Bildaufnahmen sind nicht gestattet. Abweichungen hiervon kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

3. Die Versammlungsleitung kann zur Durchsetzung der Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere durch Beschränkung der Redezeit oder den Entzug des Wortes, und durch Hilfspersonen durchsetzen lassen. Geht von einer oder einem Anwesenden eine dauerhafte oder wiederholte Störung aus, so kann die Versammlungsleitung nach zweimaliger Verwarnung einen Saalverweis aussprechen.

4. Die Versammlungsleitung kann die Sitzung unterbrechen. In diesem Fall verkündet sie die genaue Uhrzeit des Endes der Pause.

## §7 Ablauf

1. Die Versammlungsleitung eröffnet die Berufsgruppenversammlung und stellt deren ordnungsgemäße Einberufung fest. Danach stellt sie die Genehmigung des Proto-

kolls der vorangegangenen Berufsgruppenversammlung zur Abstimmung.

2. Sie informiert die Versammlung über die Anwesenden im Saal, insbesondere über die anwesenden Vertreter\*innen inklusive der Anzahl der diesen übertragenen Stimmen. Danach lässt sie die Versammlung über das Anwesenheitsrecht etwaiger Gäste entscheiden.

3. Die Versammlung genehmigt die Tagesordnung und beschließt die Reihenfolge der Behandlung der einzelnen Punkte. Sie bestimmt eine\*n Protokollführer\*in auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.

4. Nach Eintritt in die Tagesordnung bringt die Versammlungsleitung die Punkte der Tagesordnung der Reihe nach einzeln durch Aufruf zur Aussprache. Abweichungen von der Tagesordnung können von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlungsleitung hat darauf hinzuwirken, dass die Tagesordnung ordnungsgemäß und im Rahmen der üblichen Versammlungsdauer abgearbeitet wird.

5. Die Versammlungsleitung achtet auf eine sachgerechte Erörterung der einzelnen Tagesordnungspunkte und führt hierzu eine Redeliste. Wortmeldungen erfolgen mit deutlich sichtbarem Handzeichen. Vor der Schließung der Redeliste fragt die Versammlungsleitung, ob es noch weitere Wortmeldungen gibt und nimmt diese gegebenenfalls noch auf. Die Versammlungsleitung kann die Redezeit jederzeit unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes beschränken. Sie kann die Wortmeldungen unter inhaltlichen Gesichtspunkten strukturiert aufrufen oder gliedern. Wortmeldungen der Vertreter\*innen der Aufsichtsbehörde haben Vorrang vor der Redeliste und sind stets ohne Redezeitbeschränkung zuzulassen.

6. Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere der Antrag auf Ende der Debatte, haben Vorrang vor weiteren Wortbeiträgen zur Sache. Bringt die Versammlungsleitung zum Ausdruck, dem Antrag folgen zu wollen, so findet keine Abstimmung statt, wenn nicht unmittelbar ein Gegenantrag gestellt wird.

7. Nach dem Ende der Debatte schließt die Versammlungsleitung die Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt und stellt ihn falls nötig zur Abstimmung. Nach der Abstimmung ist eine nochmalige Behandlung des Tagesordnungspunktes nur statthaft, wenn es die Versammlung einstimmig beschließt und keine stimmberechtigte Person die Versammlung seit der Abstimmung verlassen hat.

8. Nach der Abarbeitung aller Tagesordnungspunkte schließt die Versammlungsleitung die Berufsgruppenversammlung.

9. Die Versammlungen der Berufsgruppen I, II und III finden in der Regel getrennt, aber gleichzeitig statt. Auf Absprache der Berufsgruppenvorsitzenden können sie – auch begrenzt auf einzelne Tagesordnungspunkte – zusammengelegt werden.

## §8 Abstimmungen

1. Vor einer Abstimmung über einen Antrag stellt die Versammlungsleitung sicher, dass die Stimmberechtigten Kenntnis von dem Wortlaut des Antrags haben.

2. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so bestimmt die Versammlungsleitung die Reihenfolge der Abstimmungen. Dabei soll der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst abgestimmt werden. Schließen sich zwei oder mehrere Anträge an, so bewirkt die Annahme des zuerst zur Abstimmung gestellten Antrags die Ablehnung der weiteren Anträge, über die sodann nicht mehr abgestimmt wird.

3. Lässt sich ein Thema in verschiedene sinnvolle Teilabschnitte gliedern, zu denen Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge vorliegen, so kann die Versammlungsleitung diese Abschnitte nach vorheriger Ankündigung dieses Verfahrens einzeln zur Abstimmung stellen, um einen einzigen abstimmungsfähigen Gesamtantrag zu erhalten. Die Berufsgruppenversammlung stimmt dann über diesen Gesamtantrag ab.

4. Die Abstimmung der im Saal anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten kann elektronisch erfolgen, soweit eine entsprechende Technik verfügbar und einsatzbereit ist. Ansonsten erfolgt die Abstimmung per Handzeichen oder – wenn es die Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt – schriftlich und geheim.

5. Die Versammlungsleitung stellt nach Abstimmungen das Ergebnis fest und verkündet dieses. Mit Verkündung gilt ein Beschluss als wirksam gefasst. Die erforderlichen Mehrheiten der Abstimmungen und die Modalitäten der Stimmauszählung ergeben sich aus der Satzung.

## §9 Wahlen

1. Wahlvorschläge für ein Ehrenamt können von jedem Mitglied bis drei Tage vor der Versammlung an die Geschäftsstelle gerichtet werden, die diese der Versammlungsleitung mitteilt. Sie können auch mündlich in der Versammlung vorgebracht werden, sobald die Versammlungsleitung hierzu aufruft.

2. Wählbar sind Mitglieder der VG Bild-Kunst aus der gleichen Berufsgruppe, es sei denn in der Satzung ist etwas anderes bestimmt. Mitglieder in Form von juristischen

Personen können eine natürliche Person als Kandidat\*in benennen. Das Ehrenamt wird von der natürlichen Person im Interesse des Mitglieds ausgeübt.

3. Ist eine ein\*e Kandidat\*in während der Wahl nicht im Versammlungssaal anwesend, so muss der Versammlungsleitung eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie oder er im Falle der Wahl diese annimmt.

4. Die Wahlmodalitäten bestimmt die Satzung.

## §10 Versammlungsprotokoll

1. Der Verlauf der Berufsgruppenversammlung wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

2. Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei Anträgen, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, muss die Anzahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen ins Protokoll aufgenommen werden.

3. Wahlergebnisse sind zahlenmäßig zu protokollieren.

4. Das Protokoll hält jeden Widerspruch gegen das Zustandekommen eines Beschlusses oder gegen ein Wahlergebnis unter Bezeichnung des Namens des oder der Widersprechenden fest.

5. Der Entwurf des Protokolls ist innerhalb von sechs Wochen an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sowie an die Aufsichtsbehörde zu versenden. Die Geschäftsstelle versendet den Entwurf auf Anforderung auch an einzelne Mitglieder in elektronischer Form.

6. Der Entwurf des Protokolls wird von der nächsten Berufsgruppenversammlung genehmigt.

## §11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrem Beschluss in Kraft. Frühere Geschäftsordnungen der Berufsgruppenversammlung treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.